

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 41.

9. Oktober 1853.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat der Stadt Aichach und den
sämmlichen Land-Gemeinden.

Es sind ungesäumt Nachforschungen anzustellen
über die im Kreis-Intelligenz-Blatte S. 1442 aus-
geschriebene Katharina Gruber und Franz Pomp,
dann über die Seite 1443 ausgeschriebene Henriette
Boos. Ferner über den Seite 1582 ausgeschriebenen
Heinrich Freidenthal, endlich über den S. 1583
beschriebenen Leichnam eines Ertrunkenen in Rosach,
ob sie nicht der Gemeinde angehören.

Sachdienliche Resultate sind unverzüglich anzu-
zuzeigen, Fehlanzeigen erlassen.

Aichach den 27. September 1853.

Königlichen Landgericht Aichach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

An sämmliche Ortspolizei-Behörden.

Nach Artikel 121 des Forstgesetzes von 1852 sind
Polizei-Übertretungen oder Forstfrevel von Hilfs-
personen der Forststrafgerichtsbarkeit jenen Forstbe-
diensteten anzuzeigen, welche mit der Führung von
Forstrügenverzeichnissen betraut sind.

Um nun Sicherheit dafür zu gewinnen, an wel-
chen Forstbediensteten die einzelnen Forstschuttpersonen
mit ihren Anzeigen sich zu wenden haben, hat man

im Benehmen mit dem k. Forstbeamten folgende Be-
stimmung getroffen:

Ohne Rücksicht auf den Eigenthümer des Waldes
oder die Schuttperson ist für den erwähnten Zweck
nur die Lage des Waldes entscheidend; wurden die
sämmlichen Gemeindemarkungen des Gerichtsbezirkes
in neue Abtheilungen ausgeschieden, und sind die Ueber-
tretungen, welche in den Waldungen der Gemeinde-
markungen,

- 1) Alindling und Todtenweis verfallen dem k. Revier-
förster in Thierhaupten,
- 2) jene von Handzell dem k. Forstwart von Ebenried,
- 3) jene von Uffing, Griesbeckerzell, Haunsweles, Igen-
hausen und Obergriesbach dem k. Forstförster
in Derching,
- 4) jene von Aichach, Blumenthal, Ecknach, Hilgerts-
hausen, Rappenzell, Schönbach, Tander, Thal-
hausen, Untermauerbach und Wollomoos dem kgl.
Forstwart von Schiltberg,
- 5) jene von Oberzeitlbach und Altomünster dem kgl.
Forstwart von Hohenzell,
- 6) jene von Haslangfreit, Ober- und Unterwittels-
bach, Ober- und Unterbernbach, Rühbach, Winden,
und Stockensau dem herzogl. bayer. Förster von
Rühbach,
- 7) jene von Hollenbach und Petersdorf dem Privat-
förster zu Schönleiten,
- 8) jene von Binnenbach dem Privatförster von Pichl,

9) jene von Rehling dem Privatförster von Scherneck anzuzeigen.

Die Ortsbehörden haben dieses zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere zur Kenntniß der Waldbesitzer zu bringen.

Nichach den 22. September 1853.

Königl. Landgericht Nichach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat der Stadt Nichach und den sämtl. Gemeinde-Verwaltungen.

(Den provisorischen Winterbiersatz für 1853 betr.)

Die Ausschreibungen der k. Regierung von Oberbayern im rubr. Betreffe vom 26. und 27. v. Mts. sowie die beigefügten gesetzlichen Bestimmungen sind unverzüglich an zwei Sonn- oder Feiertagen öffentlich in der Gemeinde zu verkünden, und daß es geschehen, in das Register über verkündete Gesetze einzutragen.

Das Landgericht vertraut zu den Gemeinden, daß allenthalben die Ruhe nicht gestört und dasselbe der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben werde, mit strengen Maaßregeln einzuschreiten.

Uebrigens werden die Vorsteher beauftragt, unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn irgendwo schlechtes nicht tarifmäßiges Bier verleiht gegeben werden sollte.

Nichach den 4. Oktober 1853.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

An die Kirchen- und Marktgemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirkes.

Es ergeht die Aufforderung, den Preis für das Regierungsbblatt pro 1854 incl. Registern mit 5 fl. 30 fr.

innerhalb längstens 3 Wochen dießorts zu erlegen.

Nichach den 28. September 1853.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat der Stadt Nichach und den Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirkes.

(Das Reisen der Klein Händler mit Kindern betr.)

Indem man auf das Ausschreiben der k. Regierung vom 13. Sept. 1853 (Kr.:Jnt.:Bl. S. 1697) aufmerksam macht, werden die Lokalspolizeibehörden beauftragt, allen Klein Händlern, welche mit schulpflichtigen oder noch jüngern Kindern das Land durchziehen, im Betretungsfalle die Pässe abzunehmen, und dieselben dem Landgerichte vorführen zu lassen.

Nichach den 24. September 1853.

Königliches bayerisches Landgericht.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat der Stadt Nichach und den sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Auffinden eines männlichen Leichnams im Innstrome in der Gegend von Nieselberg betreffend.)

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern vom 13. September 1853 ergeht der Auftrag, wegen des befraglichen Leichnams alsbald Recherchen anzustellen und ein allenfalliges Resultat anzuzeigen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Nichach den 30. September 1853.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Polizeiliche Untersuchung gegen Xaver Pöller von Harthausen und Cons. wegen Mißhandlung und Excessen betr.)

Durch landgerichtlichen Beschluß vom 19. April, bestätigt durch hohe Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 23/30. I. Mts. wurde dem ledigen Bauernsohne Xaver Pöller von Harthausen und dem ledigen Bauerknecht Joseph Rauch von Harthausen wegen Mißhandlung und Excessen der Besuch sämtlicher Wirthshäuser und öffentlicher Belustigungs-orte, und zwar dem zuerst genannten auf die Dauer

von drei Jahren, dem Letztern auf ein und ein halbes Jahr verboten.

Man bringt dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Wirthe ic., welche an Pöller und Rauch Speisen und Getränke verabreichen oder sie in ihren Lokalitäten dulden, eine Strafe bis zu 20 Reichsthaler zu gewärtigen haben.

Friedberg am 30. September 1853.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Dem Joseph Reindl, Schuhmacher von Irchenbrunn ist durch landgerichtlichen Beschluß vom 14. l. Mts. der Besuch der Wirthshäuser auf 6 Monate verboten worden.

Nichach den 27. September 1852.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Am Montag den 7. November l. Js.

Vormittags 10 Uhr

werden vor dem Landgerichtsgebäude dahier

zwei Zugpferde

gegen Baarzahlung öffentlich versteigert und Kaufs-
liebhaber eingeladen.

Nichach den 29. September 1853.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Neumayer gegen Eießmayer
pct. deb.)

Am Montag den 10. Oktober l. Js.

Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr

werden im Wirthshause zu Harthausen

drei Kühe und ein Pferd

öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Friedberg den 4. Oktober 1853.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

(Depositum zu Gunsten mehrerer
unbekannter Kurrentgläubiger des
Gütlers Georg Stegmaier von
Obermauerbach betr.)

Nachdem an die Summe von 37 fl. 6 kr., welche
der Gütlar Georg Stegmaier von Obermauerbach
als Caution für die richtig geschehene Befriedigung
mehrerer zur Zeit unbekannter Kurrentgläubiger am
8. Juni l. Js. dießorts hinterlegt hat, während der
vorgestreckten dreimonatlichen Frist Niemand Ansprüche
geltend machte, wird jene dem Deponenten wieder
verausfolgt.

Also beschlossen Nichach den 23. September 1853.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An

den Magistrat der Stadt Friedberg und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen des
k. Rentamtsbezirkes Friedberg.

Nach Maßgabe der Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes
vom 11. Juli 1850, „Kapital- und Einkommensteuer
betr.“ sind die vom 1. Oktober 1852 bis 30. Sep-
tember 1853 eingetretenen Aenderungen an dem Jah-
resbetrage der Capitalrente oder des Einkommens zu
berichtigen, und die Steuern hienach pro 1853/54 neu
herzustellen.

Es werden demnach sämmliche Gemeindebehörden
beauftragt, obiges mit dem Bemerken bekannt zu ma-
chen, daß diese Aenderungen bei dem Magistrate der
Stadt Friedberg resp. bei den einschlägigen Gemeinde-
vorstehern anzugeben sind und daß eine wissentliche
Verschweigung der Mehrung an dem Jahresbetrage
die im Art. 25 angedrohte Steuerstrafe eben so gut
zur Folge haben müsse, wie sie bei der Hauptfakturung
eintreten hat. Ueber dergleichen Veränderungen in
den Bezügen einzelner Gemeindeangehöriger ist dem
unterfertigten Rentamte längstens bis 1. Dezem-
ber 1853 Anzeige zu erstatten. Wo sich keine Aen-
derungen erheben sind Fehlanzeigen zu übergeben.

Friedberg am 8. Oktober 1853.

Königliches Rentamt Friedberg.

von Gäßler.

Mit einer literarischen Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 8. Oktober 1853.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.		fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	91	78	4	29	19	27	52	26	32	2425	6	1	29	—	—
Korn	114	114	—	20	54	20	11	19	30	2302	16	—	48	—	—
Gerste	193	193	—	19	18	18	38	17	53	3597	23	—	21	—	—
Haber	201	201	—	8	25	8	2	7	38	1614	54	—	17	—	—
Summa	599	595	4							9939	39				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12 2	Halbkreuzer Semmel	—	1	2	2 1/2	Mundmehl	9 —
Ruhfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	3	1	2	Semmelmehl	8 —
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Röggl	—	2	2	2 1/2	Schönmehl	7 —
Schweinfleisch	16 —	Kreuzer Röggl	—	5	1	1	Nachmehl	6 —
Kalbfleisch	12 —	Halbbagen Laib	—	14	2	2	Roggenmehl	5 1
Schafffleisch	10 —	Bagen Laib	—	29	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	4 4

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Vierling.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12 2	Halbkreuzer Semmel	—	1	1 1/2	—	Feines Mundmehl	1 14 —
Ruhfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	2	3	—	Semmelmehl	3 6 —
Rindfleisch	9 2	Zweifkreuzer Röggl	—	7	2	—	Geringeres Mehl	— 58 —
Schweinfleisch	15 —	Bierkreuzer Röggl	—	15	—	—	Nachmehl	— 50 —
Kalbfleisch	11 —	Bagen Laib	—	24	—	—	Backmehl	— 50 —
Schafffleisch	9 —	Achtkreuzer Laib	1	16	—	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.			
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t		
	Mögen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Feines Mundmehl	4	56	1	14	—	18 ¹ / ₂	Halbkreuzer Semmel	—	1	2
Semmelmehl	4	24	1	6	—	16 ¹ / ₂	Kreuzer Semmel	—	3	—
Geringeres Mehl	3	52	—	58	—	14 ¹ / ₂	Zweifkreuzer Röggl	—	8	—
Nachmehl	3	20	—	50	—	12 ¹ / ₂	Bierkreuzer Röggl	—	16	—
Backmehl	3	20	—	50	—	12 ¹ / ₂	Bagen Laib	—	25	—
							Achtkreuzer Laib	1	18	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 1. Oktober. Augsburg 7. Oktob. Schrobenhausen 6. Oktober. Rain 1. Oktober. Friedberg 6. Oktober.

Ort der Schranne	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	—	28	44	—	—	—	—	21	22	—	—	—	—	20	23	—	—	—	—	9	2	—	—	—
Augsburg . .	—	—	—	—	—	—	28	48	27	57	26	49	21	52	21	17	20	33	20	32	19	55	18	36	7	59	7	41	7	19
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	27	37	26	39	25	41	20	21	19	18	18	31	19	21	18	17	17	—	8	34	7	53	7	24
Rain	—	—	—	—	—	—	27	47	26	55	25	4	21	3	20	10	19	16	18	40	18	—	17	26	7	—	6	43	6	30
Friedberg . .	11	3	9	59	8	56	31	30	31	20	31	10	22	35	21	21	20	30	19	15	18	7	17	—	8	36	8	8	7	40